

SATZUNG

des BUNDESVERBANDES DEUTSCHER ZIEGENZÜCHTER e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e. V. (BDZ)“.
Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sein Rechts- und Verwaltungssitz ist Berlin.

§ 2

Zweck

Der Verein ist der Zusammenschluss der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden anerkannten Landesverbände.

Sein Zweck ist:

- a) Einheitliches Vorgehen in allen Fragen von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiet der Ziegenzucht und Ziegenhaltung.
- b) Gemeinsame Vertretung der Belange der Ziegenzucht im In- und Ausland.
- c) Mitwirkung bei der Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze für Zucht und Leistungsprüfung.
- d) Einrichtung und Führung von Leistungsbüchern für die Ziegenzucht.
- e) Beschaffung und Verarbeitung von Fachliteratur über Ziegenzucht und –haltung.
- f) Förderung von Maßnahmen zur Verwertung und Vermarktung von Produkten der Ziegenhaltung.
- g) Mitwirkung bei wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchsaufgaben auf dem Gebiet der Ziegenproduktion.
- h) Förderung von Maßnahmen des überregionalen Zuchttierabsatzes und Exports.

Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er hat keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

- 3.2 Ordentliche Mitglieder können alle die auf Landes- bzw. Kammerebene zusammengesetzten Landesverbände mit ihren Bezirksverbänden werden.

- 3.3 Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Einrichtungen werden, welche an der Förderung der Ziegenzucht interessiert sind.

- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen und Einrichtungen ernannt werden, die dem BDZ und den von ihm vertretenen Interessen hervorragende Dienste geleistet haben. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Soweit es sich um eine juristische Person handelt, hat der Antragsteller seinen Antrag auf ein Exemplar seiner Satzung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft endet
 - d) durch Austritt,
 - e) durch Ausschluss,
 - f) durch Auflösung.

- 5.2 Der Austritt ist jeweils am Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. In dringenden Fällen und sofern eine Mitgliederversammlung nicht einberufen werden kann, ist der Vorstand zum Ausschluss berechtigt, wenn darüber Einstimmigkeit besteht. Der Ausschließungsbeschluss ist nachträglich von der Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.
- 5.4 Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Widerspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses werden - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - ausgeschlossen. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist frühestens ein Jahr nach Wirksamkeit des Ausschlusses zulässig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu benutzen. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder beantragende und beschlussfassende, die außerordentlichen Mitglieder beantragende Stimme.

- 6.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung sowie die Anordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgemäß zu bezahlen sowie die Arbeit und die Interessen des BDZ zu unterstützen.

§ 7

Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenverordnung festgesetzt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Vorsitzender, vertritt den BDZ gerichtlich und außergerichtlich und führt in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Zum Vorstand können ein fachtechnischer Berater und zwei weitere Mitglieder gehören. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen praktische Ziegenzüchter sein.
- 9.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine ordentliche Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die Amtsperiode, so wird die zu Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode der Neugewählten angerechnet.

- 9.3 Dem Vorsitzenden obliegen im Rahmen der Leitung des Verbandes insbesondere
- g) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - h) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - i) die Regelung der Kassen- und Rechnungsführung,
 - j) die Verfügung über die Mittel des Vereins im Rahmen des Haushaltsvoranschlages,
 - k) die Einstellung und Entlassung von Personal.

Der Vorstand ist im Zweifelsfalle für alle Angelegenheiten zuständig, die weder durch zwingende gesetzliche Vorschriften noch durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Einberufung schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung findet möglichst jedes Jahr, mindestens jedoch alle 2 Jahre statt. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

10.2 Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Die Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Jahresabschlussrechnungen.
3. Die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.
4. Die Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung.
5. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Bestellung der Rechnungsprüfer.
6. Der Erlass einer Geschäftsordnung.
7. Satzungsänderungen.
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Die Auflösung des Vereins.

10.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung entfällt auf jedes ordentliche Mitglied eine Stimme je angefangene **100,- €** Mitgliedsbeitrag, der im Vorjahr an den BDZ bezahlt wurde. Das Delegieren von Stimmen eines Landesverbandes an seine Regionalverbände ist möglich.

10.4 Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse über Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besondere Punkte auf der Tagesordnung aufgeführt sind. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten anzufertigen und den Mitgliedern zuzuschicken.

§ 11

Geschäftsstelle

Für die Durchführung der laufenden Geschäfte richtet der BDZ eine Geschäftsstelle ein. Der Geschäftsführer ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte verantwortlich.

§ 12

Arbeitsausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von Vorstand oder Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse gebildet werden. Diesen gehören grundsätzlich außer den gewählten Vertretern jeweils der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied an. Beschlüsse der Arbeitsausschüsse haben keine vereinsrechtliche Wirkung.

§ 13

Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Barauslagen, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen können nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung erstattet werden.

§ 14

Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsdurchführung ist jedes Jahr mindestens einmal durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer sachlich zu prüfen. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung zu berichten.

§ 15

Auflösung

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Das vorhandene Vermögen darf nur zur Förderung der Ziegenzucht verwendet werden.